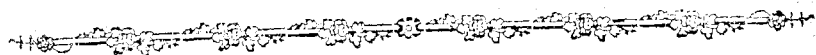


b) darauf, ob der Schulgelde-Kasse dadurch kein großer Nachtheil zuwachse, auch

c) auf Billigkeit zu sehen; sobald aber viele Unterthanen zusammen, oder ganze Gemeinden um temporellen Nachlaß ansuchen, an das Consistorium zu berichten, welches auch, so bald ihnen die, Nr. 3. bemerkte Fälle bedenklich vorkommen, geschehen muß.

Uebrigens versiehet man sich zu den Superintendenten, daß sie, wie bisher, genau über jeden Theil der kirchlichen D. d. d. in ihren Klassen wachen, und mit Anzeige der Fehler oder Nachlässigkeit der, ihnen zur Aufsicht anvertrauten Prediger und Schuldiener, nach geschehener Ermahnung und Beroadnung, nicht säumfelig seyn werden. Detmold den 27ten May 1784.

Gräflich Lippisches Consistorium.



Num. XLVI.

Verordnung, die Kosten bey Entschädigung der Unterthanen wegen Hagelschlags oder anderer Unglücksfälle betreffend, von 1784.

Man hat aus denen eingesandten Repartitionen der Entschädigungs-Gelder, welche einigen Aemtern wegen Hagelschlags im verwichenen Jahre bewilliget sind, wider Erwarten gesehen, daß vielerley Kosten dabey in Abzug gebracht worden, welche in denen, deswegen abgeforderten Berichten mit dem Inhalt der Remissions-Ordnung vom 26ten Octbr. 1774 gerechtfertiget werden wollen.

Da

Da aber diese Verordnung Remissionen aus Verbindlichkeit zum Gegenstand hat, hingegen eine Entschädigung, oder Unterstüßung wegen Hagelschlags oder anderer Unglücksfälle aus der Landrenthey- und Landcasse allein aus Landesherrlicher Gnade geschehen, und die Bemühungen dabey unter die Geschäfte gehören, für welche nach dem Schluß in der Spittel-Ordnung keine Gebühren genommen werden dürfen, dies auch hier um desto weniger gestattet werden kann, da die beschädigte Unterthanen so nicht ganz die sehr bedürftige Unterstüßung erhalten; so wird fürs künftige im Namen und auf gnädigsten Befehl Iheso Hochgräflichen Gnaden des grädigst regierenden Herrn Vormunds verordnet, daß in solchen Fällen, worinn wegen erlittenen Schadens denen Unterthanen von hoher Landesherlichkeit Unterstüßung, oder Entschädigung bewilliget werden, gar keine Kosten weder für Beamte noch Unterbediente genommen, sondern nur die Transportkosten für jene, wann sie erforderlich gewesen, und ordnungsmäßige Gebühren für die Taxatoren gefordert, und dann auch diese zugleich mit Einfendung der Schadens-Tabellen verzeichnet werden sollen. Wornach sich also die Aemter genau zu richten haben. Detmold den 7ten Septbr. 1784.

Gräflich Lippische Vormundschafftliche Regierung daselbst.

D 3

Num. XLVII.